

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20 **München, den 30. November** **2017**

Datum	Inhalt	Seite
27.11.2017	Gesetz zur Errichtung des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik 206-1-F, 2230-1-1-K, 206-1-1-F, 630-1-F	518
13.11.2017	Bekanntmachung des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrags 02-30-I	523
31.10.2017	Verordnung zur Änderung der Sing- und Musikschulverordnung 2237-4-K	526
2.11.2017	Verordnung zur Änderung der Rechnungsprüfungsstellen-Gebührenverordnung 2023-4-I	529

Gesetz zur Errichtung des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik

vom 27. November 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen E-Government-Gesetzes

Das Bayerische E-Government-Gesetz (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Teil 1

Elektronische Verwaltung“.

2. In Art. 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Dieses Gesetz“ durch die Wörter „Dieser Teil“ ersetzt.
3. In Art. 3 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 8 Abs. 2“ ersetzt.
4. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Auftraggeber im Sinn von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) stellen den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit für sie gemäß § 159 GWB eine Vergabekammer des Freistaates Bayern zuständig ist.“

5. Art. 8 wird aufgehoben.
6. Der bisherige Art. 9 wird Art. 8.
7. Der bisherige Art. 9a wird aufgehoben.
8. Nach Art. 8 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2

Sicherheit in der Informationstechnik

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 9

Landesamt für
Sicherheit in der Informationstechnik

¹Es besteht ein Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (Landesamt). ²Es ist dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unmittelbar nachgeordnet.

Art. 10

Aufgaben

(1) Das Landesamt hat

1. Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik an den Schnittstellen zwischen Behördennetz und anderen Netzen abzuwehren,
2. die staatlichen und die sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen bei der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik zu unterstützen,
3. sicherheitstechnische Mindeststandards an die Informationstechnik für die staatlichen und die sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen zu entwickeln,
4. die Einhaltung der Mindeststandards nach Nr. 3 zu prüfen,
5. alle für die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die staatlichen und die sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen unverzüglich über die sie betreffenden Informationen zu unterrichten,
6. die zuständigen Aufsichtsbehörden über Informationen, die es als Kontaktstelle im Rahmen des Verfahrens zu § 8b des BSI-Gesetzes erhalten hat, zu unterrichten.

(2) Auf Ersuchen kann das Landesamt staatliche und kommunale Stellen, öffentliche Unternehmen, Betreiber kritischer Infrastrukturen und weitere Ein-

richtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik unter Berücksichtigung der möglichen Folgen fehlender oder unzureichender Sicherheitsvorkehrungen beraten und unterstützen.

(3) Auf Ersuchen kann das Landesamt die Polizei, die Strafverfolgungsbehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben technisch unterstützen, insbesondere bei der Durchführung von technischen Untersuchungen oder der Datenverarbeitung.

(4) Für die Kommunikationstechnik des Landtags, der Gerichte, des Obersten Rechnungshofs und des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist das Landesamt nur zuständig, soweit sie an das Behördennetz angeschlossen sind oder Dienste im Sinn des Art. 8 Abs. 2 und 3 nutzen.

Art. 11

Behördenübergreifende Pflichten

(1) ¹Die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden, die in den Anwendungsbereich des Teils 1 fallen, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. ²Die Behörden treffen zu diesem Zweck angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinn des Art. 7 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und erstellen die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte.

(2) Werden staatlichen oder sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen Informationen bekannt, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik von Bedeutung sind, unterrichten diese das Landesamt und ihre jeweilige oberste Dienstbehörde unverzüglich hierüber, soweit andere Vorschriften oder Vereinbarungen mit Dritten nicht entgegenstehen.

(3) Die staatlichen und die sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen unterstützen das Landesamt bei Maßnahmen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5, soweit keine Vorschriften entgegenstehen.

Kapitel 2

Befugnisse

Art. 12

Abwehr von Gefahren für die Informationstechnik

(1) ¹Das Landesamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber staatlichen und an das Behördennetz angeschlossenen Stellen die nötigen Anordnungen treffen oder Maßnahmen ergreifen, um Gefahren für die Informationstechnik etwa durch Schadprogramme oder programmtechnische Sicherheitslücken, unbefugte Datennutzung oder unbefugte Datenverarbeitung durch Dritte zu erkennen und abzuwehren. ²Das umfasst insbesondere auch die dazu nötige Datennutzung und -verarbeitung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die vom Behördennetz getrennte Informationstechnik des Landesamts für Verfassungsschutz.

(2) Das Landesamt kann hierzu, soweit dies erforderlich ist,

1. Protokolldaten, die beim Betrieb von Informationstechnik des Landes oder der an das Behördennetz angeschlossene Stellen anfallen, erheben und automatisiert auswerten,
2. die an den Schnittstellen zwischen dem Behördennetz und anderen Netzen anfallenden Daten erheben und automatisiert auswerten.

Art. 13

Untersuchung der Sicherheit in der Informationstechnik

(1) ¹Das Landesamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 4 die Sicherheit der Informationstechnik staatlicher und an das Behördennetz angeschlossener Stellen untersuchen und bewerten. ²Über das Ergebnis erstellt das Landesamt einen Bericht, der der untersuchten Stelle zur Verfügung gestellt wird.

(2) Das Landesamt kann auf dem Markt bereitgestellte oder zur Bereitstellung auf dem Markt vorgesehene informationstechnische Produkte und Systeme untersuchen.

Art. 14

Mindeststandards

¹Das Landesamt erarbeitet Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik. ²Das zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit den weiteren Staatsministerien und der Staatskanzlei diese Mindeststandards ganz oder teilweise als allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. ³Für Landratsämter und die an das Behördennetz angeschlossenen nicht staatlichen Stellen gelten die Mindeststandards für die Teilnahme am Behördennetz.

Art. 15

Warnungen

(1) Das Landesamt kann Warnungen zu Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen oder unbefugten Datenzugriffen aussprechen und Sicherheitsmaßnahmen empfehlen.

(2) ¹Stellen sich die von der Behörde an die Öffentlichkeit gegebenen Informationen im Nachhinein als falsch oder die zu Grunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so ist dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen, sofern der betroffene Wirtschaftsbeteiligte dies beantragt oder dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist. ²Diese Bekanntmachung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Information der Öffentlichkeit ergangen ist.

Kapitel 3

Datenschutz

Art. 16

Datenspeicherung und -auswertung

(1) ¹Sofern nicht die nachfolgenden Absätze eine weitere Verwendung gestatten, muss eine automatisierte Auswertung der Daten durch das Landesamt unverzüglich erfolgen und müssen die Daten nach erfolgtem Abgleich sofort und spurlos gelöscht werden. ²Daten, die weder dem Fernmeldegeheimnis unterliegen noch Personenbezug aufweisen, sind von den Verwendungsbeschränkungen dieser Vorschrift ausgenommen.

(2) ¹Protokolldaten nach Art. 12 Abs. 2 dürfen über den für die automatisierte Auswertung erforderlichen Zeitraum hinaus, längstens jedoch für drei Monate, gespeichert werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Daten erforderlich sein können

1. für den Fall der Bestätigung eines Verdachts nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Abwehr von Gefahren für die Informationstechnik oder
2. zur Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten.

²Die Daten sind im Gebiet der Europäischen Union zu speichern. ³Durch organisatorische und technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik ist sicherzustellen, dass eine Auswertung der nach die-

sem Absatz gespeicherten Daten nur automatisiert erfolgt. ⁴Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit dies automatisiert möglich ist. ⁵Eine nicht automatisierte Auswertung oder eine personenbezogene Verwendung ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zulässig. ⁶Soweit hierzu die Wiederherstellung des Personenbezugs pseudonymisierter Daten erforderlich ist, muss diese durch die Behördenleitung angeordnet werden. ⁷Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

(3) ¹Für die Datenverarbeitung von Inhaltsdaten gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass eine Speicherung für höchstens zwei Monate zulässig ist, die Speicherung und Auswertung von der Behördenleitung und einem weiteren Bediensteten des Landesamts mit der Befähigung zum Richteramt angeordnet sind und dies zum Schutz der technischen Systeme unerlässlich ist. ²Die Anordnung gilt längstens für zwei Monate; sie kann verlängert werden.

(4) ¹Eine über die Abs. 2 und 3 hinausgehende Verarbeitung und Nutzung der Protokoll- und Inhaltsdaten ist nur zulässig,

1. wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Daten Gefahren für die Informationstechnik, etwa durch Schadprogramme oder programmtechnische Sicherheitslücken, unbefugte Datennutzung oder unbefugte Datenverarbeitung, enthalten oder Hinweise auf solche Gefahren geben können und soweit die Datenverarbeitung erforderlich ist, um den Verdacht zu bestätigen oder zu widerlegen,
2. wenn sich der Verdacht nach Nr. 1 bestätigt und soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Informationstechnik erforderlich ist oder
3. wenn bei einer Verarbeitung oder Nutzung der Daten ein nach Art. 17 Abs. 2 zu übermittelndes Datum festgestellt wird.

²Werden Daten, welche die richterliche Unabhängigkeit berühren, nach diesem Absatz verarbeitet, ist der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde unverzüglich zu berichten. ³Berührt die Datenverarbeitung die Aufgabenwahrnehmung anderer unabhängiger Stellen oder ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis, ist die betroffene Stelle unverzüglich zu unterrichten. ⁴Die jeweiligen Stellen nach den Sätzen 2 und 3 können vom Landesamt Auskunft über die Verarbeitung von Daten nach diesem Absatz verlangen.

(5) ¹Soweit möglich, ist bei der Datenverarbeitung technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. ²Werden Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt,

dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen; die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. ³Dies gilt auch in Zweifelsfällen.

Art. 17

Datenübermittlung

(1) Das Landesamt übermittelt Daten nach Art. 16 Abs. 2 bis 4 an die für den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik verantwortlichen Stellen, wenn und soweit dies zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren für die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten in der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des Landes erforderlich ist.

(2) ¹Das Landesamt soll Daten nach Art. 16 Abs. 2 bis 4 unverzüglich übermitteln

1. an die Sicherheitsbehörden und Polizei zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person sowie zur Verhütung und Unterbindung von in Nr. 2 genannten Straftaten und
2. an die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat,
 - a) soweit die Tatsachen, aus denen sich eine Gefahr für die Informationstechnik oder der diesbezügliche Verdacht ergibt, den Verdacht einer Straftat begründen oder
 - b) soweit bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung bezeichnete Straftat begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat.

²Näheres regeln Verwaltungsvorschriften, die das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Staatsministerium der Justiz festlegt.“

9. Nach Art. 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3

Schlussbestimmungen“.

10. Nach der Überschrift des Teils 3 wird folgender Art. 18 eingefügt:

„Art. 18

Einschränkung von Grundrechten

Die Art. 12, 16 und 17 schränken das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 der Verfassung) ein.“

11. Der bisherige Art. 10 wird Art. 19 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Schlussvorschriften“ durch die Wörter „Experimentierklausel, Inkrafttreten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Art. 8 Abs. 1 Satz 2 am 1. Januar 2018“ durch die Wörter „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 am 1. Januar 2019“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In Art. 122 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, werden die Wörter „Art. 9 Abs. 2 und 3 sowie Art. 10 Abs. 1“ durch die Wörter „Art. 8 Abs. 2 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung

In § 3 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 der Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314, BayRS 206-1-1-F) wird die Angabe „Art. 9 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 8 Abs. 3“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Art. 55 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung

(BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „Ausschreibung“ werden die Wörter „oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb“ eingefügt.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 27. November 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst S e e h o f e r

02-30-I¹

Bekanntmachung des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrags

vom 13. November 2017

Der Bayerische Landtag hat mit Beschluss vom 12. Oktober 2017 (Drs. 17/18500) dem vom 16. März bis 3. April 2017 unterzeichneten Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 318,

319, 392, BayRS 02-30-I) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 13. November 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

¹Gliederungsnummer geändert; bisher BayRS 2187-4-I

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages² (Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 4d Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
3. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

² Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Niedersachsen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich ausübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“

d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

4. § 10a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2021 nicht angewandt; im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Abs. 2 verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Begrenzung der Zahl der Konzessionen wird für die Experimentierphase aufgehoben. Die Auswahl nach § 4b Abs. 5 entfällt.“

5. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

6. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsregelung,** **Sonderkündigungsrecht**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Veranstaltung von Sportwetten durch Bewerber des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 aufgeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, ist mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages vorläufig erlaubt. Die vorläufige Erlaubnis steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber entsprechend § 4c Abs. 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages Sicherheit leistet; die

Sicherheitsleistung beläuft sich auf 2,5 Millionen Euro. Die vorläufige Erlaubnis soll von der im Konzessionsverfahren zuständigen Behörde entsprechend § 4c Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. § 9 Abs. 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung. Die vorläufige Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt insbesondere, wenn eine Bewerbung nicht erfolgt, zurückgenommen oder endgültig abgelehnt wird, oder bei Erteilung der Konzession. Sie erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages. Im Übrigen steht die vorläufige Erlaubnis in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet § 4e des Glücksspielstaatsvertrages entsprechende Anwendung.

(4) Der Glücksspielstaatsvertrag kann vom Land Hessen zum 31. Dezember 2019 außerordentlich gekündigt werden, wenn die Verhandlungen über die Themen Internetglücksspiel und Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen sind. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 31. März 2017

Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 31. März 2017

Horst S e e h o f e r

Für das Land Berlin:

Berlin, den 16. März 2017

Michael M ü l l e r

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 16. März 2017

Dr. Dietmar W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 16. März 2017

Dr. Carsten S i e l i n g

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 16. März 2017

Olaf S c h o l z

Für das Land Hessen:

Berlin, den 16. März 2017

Volker B o u f f i e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 16. März 2017

Erwin S e l l e r i n g

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 16. März 2017

Stephan We i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 16. März 2017

Hannelore K r a f t

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 16. März 2017

Malu D r e y e r

Für das Saarland:

Berlin, den 31. März 2017

Annegret K r a m p - K a r r e n b a u e r

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 16. März 2017

Stanislaw T i l l i c h

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 16. März 2017

Dr. Reiner H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 3. April 2017

Torsten A l b i g

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 16. März 2017

Bodo R a m e l o w

2237-4-K

Verordnung zur Änderung der Sing- und Musikschulverordnung

vom 31. Oktober 2017

Auf Grund des Art. 122 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Sing- und Musikschulverordnung vom 17. August 1984 (GVBl. S. 290, BayRS 2237-4-K), die durch § 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Wörtern „Sing- und Musikschulverordnung“ die Angabe „– SiMuV“ eingefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Bezeichnungsberechtigung“.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterrichtsangebot an Musikschulen“.
 - b) Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Musikalische Grundfächer:
Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung,
 2. Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche
 - a) Streich- und Zupfinstrumente,
 - b) Blas- und Schlaginstrumente,
 - c) Tasteninstrumente,“.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterrichtsangebot an Singschulen“.

- b) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. Musikalische Grundfächer:
Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung,
 2. Vokalunterricht in Singklassen,“.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Leitung und Lehrkräfte“.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „Musikschule/Singschule“ durch die Wörter „Musikschule oder Singschule“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „bei Musikschulen/Singschulen“ gestrichen und die Wörter „die Diplommusiklehrerprüfung oder die staatliche Prüfung“ durch die Wörter „einen Hochschulabschluss in einem künstlerisch-pädagogischen Studiengang oder die staatliche Prüfung als Musiklehrer oder Singschullehrer“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wird wie folgt gefasst:

„³Als ausreichende Befähigung gilt auch

 1. die erfolgreich abgeschlossene musikalische Ausbildung im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I,
 2. ein erfolgreicher Abschluss als hauptberuflicher Kirchenmusiker,
 3. ein erfolgreicher Abschluss als Instrumentalist oder Sänger in einem künstlerischen Hochschulstudiengang, nach künstlerischer Staatsprüfung oder künstlerischer Reifeprüfung, soweit eine

pädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen wird.“

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und die Wörter „bodenständiger Volksmusik“ werden durch die Wörter „in volksmusikalischen und popularmusikalischen Fächern, die vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) im Benehmen mit dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen festgelegt werden,“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und die Wörter „Sätze 1 bis 5“ werden durch die Wörter „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.

d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Kann ein Bedarf der bayerischen Musikschulen oder Singschulen an Lehrkräften über einen längeren Zeitraum in einem bestimmten Fach nicht durch Personen, die über einen Nachweis nach Abs. 2 Satz 2 und 3 verfügen, gedeckt werden oder liegt ein persönlicher Härtefall vor, kann der Nachweis der musikpädagogischen Befähigung durch Eignung und ausreichende Berufserfahrung als Musiker oder Musiklehrer geführt werden. ²Diese Befähigung wird auf Antrag der Musikschule oder Singschule und im Falle eines persönlichen Härtefalls auch auf Antrag des Musikers oder Musiklehrers durch das Staatsministerium festgestellt, das hierzu eine staatliche Hochschule und bei Volksmusikinstrumenten auch den Bayerischen Musiklehrerverband um fachliche Stellungnahme bitten kann. ³Die Hochschule oder der Bayerische Musiklehrerverband kann die Berufserfahrung und die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf instrumentale Befähigung, musiktheoretische Grundkenntnisse und pädagogische Befähigung in geeigneter Weise überprüfen. ⁴Das Staatsministerium legt die Fächer im Sinne von Satz 1 im Benehmen mit dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen fest und stellt das Vorliegen eines persönlichen Härtefalls fest.“

e) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Betrieb und Unterrichtsentgelte“.

b) In Abs. 1 werden die Wörter „Musikschule/Sing-

schule“ durch die Wörter „Musikschule oder Singschule“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Musikschulen und Singschulen im Aufbau“.

b) Im Wortlaut werden die Wörter „Musikschulen/Singschulen“ durch die Wörter „Musikschulen oder Singschulen“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Untersagung der Bezeichnungsführung“.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Musikschule/Singschule“ durch die Wörter „Musikschule oder Singschule“ ersetzt.

9. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Übergangsvorschrift

Für Anträge auf eine staatliche Anerkennung als Musiklehrer ist § 67 der Fachakademieordnung Musik in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 beim Staatsministerium, bei einer bayerischen Hochschule für Musik oder beim Landesverband bayerischer Tonkünstler gestellt wird.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 7a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Die Fachakademieordnung Musik (FakO Musik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November

1990 (GVBl. 1991 S. 2, BayRS 2236-9-1-1-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 19 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

München, den 31. Oktober 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2023-4-I

Verordnung zur Änderung der Rechnungsprüfungsstellen-Gebührenverordnung

vom 2. November 2017

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Rechnungsprüfungsstellen-Gebührenverordnung (RPrGV) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2023-4-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Fußnote 1 gestrichen.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gebührenpflicht“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Höhe der Gebühren“.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Gebühr beträgt für Prüfungsleistungen 462 € je Prüfer und 369 € je Prüfungsgehilfe für jeden vollen und den letzten angefangenen Prüfungstag. ²Wird für eine Tätigkeit insgesamt kein voller Tag beansprucht, so werden 58 € je Prüfer und 46 € je Prüfungsgehilfe für jede volle und die letzte angefangene Stunde berechnet.“

4. In § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Fälligkeit“.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

- b) Im Wortlaut wird Fußnote 2 Fußnote 1.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 2. November 2017

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
